

sehen und kommunistischen Gesellschaft und für die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft immer effektiver nutzen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* und im Interesse der immer besseren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse ihrer Völker werden sie die gegenseitig vorteilhafteste zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des *→ Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* (RGW), erweitern und intensivieren. Sie vereinbaren, die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortzuführen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung zu erweitern und Perspektivmaßnahmen auf wichtigen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik abzustimmen. Sie tauschen die bei der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen aus und werden im Interesse der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern (Art. 2). Die Vertragspartner fördern die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen. Sie unterstützen die Entwicklung der gutnachbarlichen, sozialistischen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens und die weitere planmäßige Entwicklung der direkten Beziehungen zwischen den Belegschaften von Betrieben zum Austausch von Arbeitserfahrungen sowie zwischen Bezirken und Kreisen, den Städten, Hochschulen und anderen Institutionen. Sie fördern die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Werktätigen und allen Bürgern beider Länder und messen der Entwicklung von Kontakten zwischen der

Jugend beider Staaten besondere Bedeutung bei (Art. 3). Planmäßig werden sie die beiderseitige Zusammenarbeit in Wissenschaft und Kultur, im Bildungswesen, in Literatur und Kunst, auf dem Gebiet von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Filmwesen, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, der Touristik, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten entwickeln und vertiefen (Art. 4). Die Vertragspartner verpflichten sich, die weitere Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft allseitig zu fördern und stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit zu handeln sowie zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder alle notwendigen Maßnahmen zu treffen (Art. 5). Sie vereinbaren, sich auch künftig für die konsequente Verwirklichung der *→ friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, der Schlußakte der *→ Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, und für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses einzusetzen. Sie werden dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu bannen und den internationalen Frieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kreise des Imperialismus und der Reaktion zu schützen. Sie werden gegen das Wettrennen auftreten und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen. Sie setzen sich dafür ein, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen, und werden die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer nationalen Unabhängigkeit und Souveränität unterstützen (Art. 6). Sie betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa, einschließlich der